

§ 11 DLG Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

DLG - Dienstleistungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.06.2018

1. (1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann der Dienstleistungserbringer
 1. 1.gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien oder
 2. 2.elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates elektronisch bestätigt wurde,vorlegen.
2. (2) Dienstleistungserbringer können bei der Behörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur im Sinne des § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, zu bestätigen.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at